

Das WEF kehrt nach Davos zurück

Der Bürgenstock und Singapur seien für den kommenden Winter keine Option, sagt der Geschäftsführer, Alois Zwinggi.

Patrik Müller

DAVOS. Obwohl die Coronapandemie weiterhin wütet, hält das Weltwirtschaftsforum (WEF) am physischen Jahrestreffen 2021 in Singapur fest. Es wurde zuerst von Davos auf den Bürgenstock und dann in den asiatischen Stadtstaat verschoben – und auch dort gab es bereits eine Terminveränderung. Jetzt aber sagt Alois Zwinggi, der Geschäftsführer des WEF: «Wir rechnen fest mit der Durchführung vom 17. bis 20. August.» Eine Garantie gebe es nie, die Planung beruhe aber nach wie vor auf einem Kongress vor Ort.

In Davos besuchen jeweils 3000 Teilnehmer den Kongress, plus deren Entourage. In Singapur werden es deutlich weniger sein – um die 1000, kündigt Zwinggi an. «Wir sind uns bewusst, dass viele Unternehmen zurzeit strenge Reiserestriktionen haben. Nicht jeder kann und will in ein Flugzeug steigen.»

Möglicherweise würden das diesjährige Jahrestreffen etwas weniger global und die Teilnehmerschaft stärker asiatisch geprägt sein. «Unsere Ambition bleibt es aber, wichtige Persönlichkeiten aus allen G-20-Nationen bei uns zu haben.» Zwinggi hofft zudem auf eine Delegation des Bundesrats. Offenbar hat Bundespräsident Guy Parmelin eine Einladung als Redner erhalten. Es ist ein offenes Geheimnis, dass WEF-Gründer Klaus Schwab den Ehrgeiz hat, den neuen US-Präsidenten Joe Biden nach Singapur zu holen, der als früherer Senator und Vizepräsident mehrfach in Davos war.

Kein halbes Jahr nach Singapur soll dann im Januar 2022 ein «grosses WEF» in Davos stattfinden. «Wir sind sehr zuversichtlich. Zurzeit steht auch keine zeitliche Verschiebung zur Diskussion», sagt der Geschäftsführer. Die Planung mit den Behörden des Kantons Graubünden und der Gemeinde Davos laufe bereits.

Der aus Horw LU stammende Alois Zwinggi drückt im Gespräch sein Bedauern über die Absage an die Zentralschweiz aus. Sehr gerne hätte das WEF seinen Kongress



Davos zur WEF-Saison im Jahr 2018, als noch alles war wie immer.

BILD KEY

«Davos ist und bleibt unsere Heimat. Daran möchten wir festhalten.»

Alois Zwinggi
Geschäftsführer des WEF

im Mai auf dem Bürgenstock und in Luzern durchgeführt. Zwinggi sagt, es seien die Mitglieder des WEF gewesen, die für eine Verlagerung ins «coronafreie» Singapur plädiert hätten. Die Mitglieder – es sind rund 1000 – zahlen jährlich einen Beitrag von 60 000 Franken. «Wir hören auf sie. Hätten wir andere Rückmeldungen, würden wir auf Singapur verzichten», sagt Zwinggi.

Plattform für Zentralschweiz geplant

Er könne sich vorstellen, künftig «den einen oder anderen Event in der Zentral-

schweiz stattfinden zu lassen. Wir schulden der Zentralschweiz und den Kantonsbehörden unsere Loyalität und werden ihnen in Davos 2022 eine Plattform bieten», sagt Zwinggi.

Ein Wegzug von Davos in die Zentralschweiz oder in eine ausländische Stadt – mehrere Metropolen buhlen um die Austragung des WEF – steht für Zwinggi nicht zur Diskussion. «Davos ist und bleibt unsere Heimat. An dieser Tradition möchten wir festhalten, was das Jahrestreffen betrifft», sagt er, um eine kleine Relativierung nachzuschieben: «Insofern die

Rahmenbedingungen stimmen.» Wiederholt sorgten in der Vergangenheit überhöhte Hotelpreise für Ärger unter den WEF-Kunden.

Zwinggi betont die wirtschaftliche Bedeutung des Weltwirtschaftsforums für die Schweiz und verweist auf eine aktuelle Studie der Universität St. Gallen. Demnach bewirke das Forum in der Schweiz eine Wertschöpfung von 170 Millionen Franken pro Jahr, davon würden 90 Millionen in Davos generiert. Zudem löse das World Economic Forum beim Staat Steuereinnahmen von 11 Millionen Franken aus.

Geoblocking: Wie Schweizer zur ihrem Recht kommen

Das Parlament hat ein Geoblockingverbot beschlossen. Doch wie können sich Schweizer Konsumenten gegen fehlbare Onlinehändler im Ausland wehren? Peter Georg Picht, Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht, zeigt einen Weg auf.

Reto Zanettin

BERN. Einen Aufpreis berappen mussten bisher Kunden aus der Schweiz, die in ausländischen Onlineshops einkauften. Denn die Internethändler leiteten die Konsumenten auf länderspezifische Seiten um, auf denen die Waren zu erhöhten Preisen angeboten wurden. Sie schöpften damit Kaufkraft ab und trugen so zum hohen Schweizer Preisniveau bei. Mit dieser Praxis soll nun Schluss sein. National- und Ständerat haben in der Frühlingssession ein Geoblockingverbot beschlossen. Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird entsprechend ergänzt.

Klage im Ausland ist möglich

Bereits in seiner Botschaft an das Parlament schrieb der Bundesrat, die Durchsetzung könne schwierig werden. Peter Georg Picht, Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Uni-

versität Zürich, skizziert einen Weg, wie Schweizer Konsumenten zu ihrem Recht kommen.

Für den einzelnen Schweizer Konsumenten dürfte es zwar mühselig werden, den Verstoß eines ausländischen Onlinehändlers gegen das Geoblockingverbot durchzusetzen, sagt Picht. Deswegen werde am ehesten eine Konsumentenorganisation, zum Beispiel die Stiftung für Konsumentenschutz, den zivilrechtlichen Weg beschreiten. «Bevor sie vor Gericht zieht, sollte sie aber den Onlinehändler auf seinen Verstoß gegen die Schweizer Geoblockingregeln hinweisen.»

Ob Schweizer Konsumentenschutzorganisationen ein ausländisches Gericht anrufen können, regelt das Verfahrensrecht des jeweiligen Landes. «Jedenfalls in Deutschland können Konsumentenschutzorganisationen Klagen wegen UWG-Verletzungen erheben», hält Picht fest. Ein Gerichtsstand befindet sich dann grundsätzlich am Sitz des Unternehmens, je nach Verfahrensrecht könnten weitere Gerichtsstände hinzukommen. Konsumentenschutzorganisationen könnten dann auf Unterlassung und allenfalls Schadenersatz klagen.

Es gibt zwar eine EU-Geoblocking-Verordnung. Das deutsche Gericht müsste aber das neue Schweizer Geoblockingrecht anwenden, wenn sich

dies aus dem Marktortprinzip ergibt. Das klingt zunächst merkwürdig. Picht erklärt: «Es gilt das Recht des Landes respektive Marktes, in dem ein UWG-Verstoß begangen wurde.» Dass Gerichte ausländisches Recht anwenden, komme zwar öfter vor. Die Gerichte arbeiteten aber lieber mit ihrem eignen Recht beziehungsweise mit Regeln, die ihrem eigenen Recht ähneln. «Von Vorteil ist es deshalb, dass die Schweiz ihr Geoblockingrecht den EU-Regeln annähert. Dies erleichtert die Durchsetzung vor ausländischen Gerichten, was letztlich den Konsumenten zugutekommt.»

Gerichtspraxis im Blick behalten

Im Grundsatz sei es so, dass die Schweiz ihre Geoblockingregeln anpassen sollte, wenn die EU ihr Recht weiterentwickle und dies aus Schweizer Sicht sinnvoll erscheine, sagt Picht. Allerdings: «Obwohl sich die beiden Gesetze in den Grundzügen gleichen, ist die EU-Verordnung detaillierter. Sie auszufordern war bereits ein Kraftakt, weshalb eine weitere Rechtsänderung vorerst unwahrscheinlich ist.»

Gefordert sein werden zunächst die Gerichte. Jene in den EU-Ländern werden die EU-Verordnung nun anwenden und rasch mehr Praxiserfahrung erwerben als die Schweizer Gerichte. Dies auch, weil es in der EU aufgrund ihrer

Grösse mehr Fälle geben wird. «Die europäische Rechtsprechung müssten die Schweizer Behörden und Gerichte im Blick behalten, wenn sie den neuen Artikel 3a UWG anwenden, was vermutlich noch nicht heute oder morgen sein wird», sagt Picht.

Eine möglichst einheitliche, europaweite Praxis sei jedenfalls wünschenswert, um den Konsumenten den bestmöglichen Schutz vor Geoblocking zu bieten. Das gelte für Schweizer Verbraucher, die im EU-Raum einkaufen, aber auch für Konsumenten aus der EU, die in Schweizer Stores Waren bestellen.

Auch EU-Recht hilft

Der Schutz der Schweizer Konsumenten vor Geoblocking hängt ausserdem von der EU-Regulierung ab, nicht nur von der Schweizer Gesetzgebung und deren Durchsetzung, wie Picht ausführte. Denn gemäss den EU-Geoblocking-Regeln sind insbesondere Personen geschützt, die ihren Wohnsitz in der EU haben. «Die IP-Adresse ist nicht allein relevant. Ein Grenzgänger, der in Singen wohnt, in Schaffhausen arbeitet und über Mittag von seinem Arbeitsplatz aus bei Zalando Kleider bestellt, könnte sich auf die EU-Geoblocking-Verordnung berufen», erklärt Picht.

Onlinehändler gehen folglich das Risiko einer Klage ein, wenn sie Leute

aufgrund der Internetadresse auf eine Schweiz-spezifische Seite umleiten. Deswegen spricht laut Picht manches dafür, dass sie sich mit Geoblocking zurückhalten. Allerdings hätten sich die Unternehmen noch nicht komplett auf die EU-Regeln eingestellt, da diese neu seien. «Sobald die EU ihre Geoblockingregeln konsequent durchsetzt, besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass die Unternehmen Kunden aus der Schweiz und der EU gleichbehandeln, also kein Geoblocking mehr betreiben. So sind die Onlinehändler auf der sicheren Seite.» Hinzukomme, dass es komplex und teuer ist, ein System für die Schweiz und eines für Kunden aus dem EU-Raum parallel zu betreiben.

Nach der EU-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten eigene Geoblockingbehörden schaffen. Sie beurteilen Verstöße gegen das EU-Recht. Ob auch Schweizer an diese Behörden gelangen könnten und ob diese dann Schweizer Recht anwenden, ist gemäss Picht eine ungeklärte Frage. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe. Picht: Die «Schweizer Konsumentenschutzorganisationen hätten möglicherweise einen zusätzlichen Rechtsweg. Längerfristig werden die europäischen Geoblockingbehörden und Zivilgerichte parallel agieren und die neuen Geoblockingregeln durchsetzen.»